



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. November 2012 (04.12)
(OR. en)

16871/12

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0392 (COD)

TRANS 425
MAR 136
AVIATION 184
CAB 35
CODEC 2823
ESPACE 58
FIN 960
CSC 85

BERICHT

des Vorsitzes
an den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 16185/12 TRANS 395 MAR 134 AVIATION 172 CAB 31 CODEC 2652
ESPACE 53 FIN 857 CSC 74

Nr. Komm.dok.: 17844/11 TRANS 338 MAR 154 AVIATION 254 CAB 54 CODEC 2250
ESPACE 80 FIN 1021

Betr.: ***Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 20. Dezember 2012***
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen
Satellitennavigationssysteme
– *Sachstandsbericht*

I. Einleitung

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament den eingangs genannten Vorschlag am 30. November 2011 übermittelt. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung eines neuen Finanzierungs- und Lenkungsrahmens für die beiden europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS für den Zeitraum 2014-2020 und für die Zeit danach. Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird die Verordnung (EG) Nr. 683/2008, der bestehende Basisrechtsakt für die europäischen Satellitennavigationssysteme, ersetzt und aufgehoben.

II. Inhalt des Vorschlags

Der Vorschlag umfasst hauptsächlich Folgendes:

- einen Finanzierungsantrag in Höhe von 7 Mrd. EUR¹ (die vollständig aus dem EU-Haushalt aufgebracht werden sollen). Mit diesen Mitteln sollen die Tätigkeiten, die mit dem Abschluss der Errichtungsphase des Galileo-Programms sowie mit dem Betrieb des im Rahmen des Galileo-Programms errichteten Systems und des EGNOS-Systems zusammenhängen, finanziert werden;
- die Definition der europäischen Satellitennavigationssysteme und -programme sowie der Dienste, die sie erbringen werden;
- einen neuen Lenkungsrahmen, der eine klare Aufgabenteilung zwischen der Kommission, der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation vorsieht;
- Bestimmungen über die Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den Programmen.

III. Arbeit in den Ratsgremien und Gespräche mit dem Europäischen Parlament

Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat im Dezember 2011 unter polnischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Diese Prüfung wurde unter dänischem Vorsitz fortgesetzt, und am 7. Juni 2012 hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) eine partielle allgemeine Ausrichtung² zu dem genannten Vorschlag (siehe Anlage I) festgelegt.

¹ In konstanten Preisen von 2011.

² Da Artikel 10, der den Vorschlag für die Zuweisung eines Betrags von 7 Mrd. EUR für Galileo enthält, derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 erörtert wird, wurde vereinbart, von der Prüfung dieses Artikels abzusehen. Daher konnte zu diesem Verordnungsentwurf nur eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

Am 18. September 2012 hat der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments den Kommissionsvorschlag erörtert und 113 Abänderungen vorgenommen, die in den Berichtentwurf von Herrn Marian-Jean Marinescu (PPE, RO) eingeflossen sind; damit wurde dem Berichterstatter ein Mandat zur Aufnahme der Verhandlungen mit dem Rat erteilt.

Unter zyprischem Vorsitz ist das Dossier in elf Sitzungen der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" und auf einer Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter geprüft worden. Gleichzeitig hat der zyprische Vorsitz informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament aufgenommen, um in erster Lesung eine Einigung zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden vier informelle Fachsitzungen einberufen.

Anhand der Ergebnisse dieser informellen Gespräche und der Beratungen in der Gruppe haben der Vorsitz und das Europäische Parlament Kompromissvorschläge ausgearbeitet.

Wohlgemerkt hängt das endgültige Ergebnis der Beratungen über diesen Verordnungsentwurf entscheidend vom Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 ab. Daher steht jede Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern unter Vorbehalt.

IV. Ergebnisse der informellen Gespräche mit dem Europäischen Parlament

Im Verlauf der informellen Gespräche, die der Vorsitz geführt hat, wurde ad referendum eine Einigung über einige Abänderungen und/oder Kompromissvorschläge zu "technischen" Fragen erzielt. Das Europäische Parlament konnte einem erheblichen Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zustimmen.

Allerdings hat sich während dieser Gespräche auch deutlich gezeigt, dass das Europäische Parlament eine Einigung nur akzeptieren kann, wenn die folgenden wesentlichen Punkte berücksichtigt werden:

- a) "Maximierung des sozioökonomischen Nutzens der Programme durch die Entwicklung von Anwendungen": Aus Sicht des Europäischen Parlaments sind Anwendungen die einzige Möglichkeit, um den Bürgern vor Augen zu führen, welchen sozioökonomischen Nutzen sie aus Galileo und EGNOS ziehen können, und lohnt es sich nicht, ein System aufzubauen und zu betreiben, dass nicht für Dienste und entsprechende Anwendungen genutzt werden kann. Daher schlägt das Europäische Parlament vor, die Mittel, die für die Programme bereitgestellt werden, teilweise für die Finanzierung der Entwicklung von Anwendungen zu verwenden.

Im Zusammenhang damit fordert das Parlament die "Aufschlüsselung der Tätigkeiten und der Mittel, die den Programmen zugewiesen werden": Nach Auffassung des Europäischen Parlaments gilt es hinsichtlich der Verwendung des Geldes der Steuerzahler, das den Programmen zugewiesen wird, Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, und müssen daher die Tätigkeiten und Mittel, einschließlich des Betrags, der für die Finanzierung der Entwicklung von Anwendungen bereitgestellt wird, klar und detailliert aufgeschlüsselt werden.

- b) "Öffentliche Lenkung der Programme Galileo und EGNOS": Das Europäische Parlament befürwortet im Großen und Ganzen das Konzept des Rates, was die Grundsätze für die Programmlenkung anbelangt, und ist der Ansicht, dass die Agentur für das Europäische GNSS eine entscheidende Rolle spielen sollte, um sicherzustellen, dass die Programme einen möglichst großen sozioökonomischen Nutzen haben.
- c) "Ausdehnung der EGNOS-Versorgung auf Bewerberländer, dem einheitlichen europäischen Luftraum angehörende Drittländer und Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik": Das Europäische Parlament legt äußersten Wert auf diese Ausdehnung und will die betreffenden Bestimmungen im Verordnungsentwurf in diesem Sinne schärfster formulieren.

- d) "Delegierte Rechtsakte": Das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, dass einige Maßnahmen und Anforderungen von der Kommission nur im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt und geändert werden sollten, damit garantiert ist, dass das Europäische Parlament uneingeschränkt in die Programme eingebunden wird.

Angesichts dieser Einwände hat der Vorsitz sowohl in der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" und im AStV als auch bei den Gesprächen mit dem Berichterstatter nach entsprechenden Kompromissvorschlägen gesucht. Aus seiner Sicht liegen die Standpunkte der beiden gesetzgebenden Organe nicht allzu weit auseinander. Zu mehreren Fragen wurden Kompromisse ausgearbeitet, und das Europäische Parlament hat erklärt, dass es eine Einigung in erster Lesung erreichen will.

In drei wichtigen strittigen Fragen konnte jedoch kein Einvernehmen erzielt werden; deshalb hat der Vorsitz beschlossen, sie am 21. November dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zu unterbreiten, um ein förmliches Verhandlungsmandat für den informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament zu erhalten, der ursprünglich am 28. November 2012 stattfinden sollte.

V. Strittige Fragen, die dem Ausschuss der Ständigen Vertreter unterbreitet worden sind

"Maximierung des sozioökonomischen Nutzens der Programme durch die Entwicklung von Anwendungen" (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 und erläuternder Erwägungsgrund)

Die Kommission hatte in ihrem ursprünglichen Vorschlag keinerlei Mittel für die Entwicklung von Anwendungen vorgesehen, da aus ihrer Sicht nur die Errichtung und der Betrieb der Systeme Gegenstand der Verordnung sind. Außerdem ist das Hauptinstrument für die Finanzierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Anwendungen für Galileo und EGNOS das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020". Diesbezüglich hat der Rat den Kommissionsvorschlag in seiner partiellen allgemeinen Ausrichtung nicht geändert.

In der Gruppe haben sich mehrere Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, den Anwendungsbereich der Verordnung auf die Entwicklung von Anwendungen auszudehnen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten sind jedoch dagegen, da sie befürchten, dass dann vielleicht nicht ausreichend Mittel für die Errichtung und den Betrieb der Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Hauptfinanzierungsquelle für Anwendungen, nämlich das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020", teilweise oder sogar ganz in Frage gestellt sein könnte, wenn mit den Programmmitteln Anwendungen finanziert würden.

Da das Europäische Parlament jedoch dieser Frage sehr große Bedeutung beimisst, haben einige Delegationen nach Prüfung von Kompromissvorschlägen des Vorsitzes und des Europäischen Parlaments erklärt, dass sie der Aufnahme einer Bezugnahme auf die "Maximierung des sozioökonomischen Nutzens der Programme und die Entwicklung von Anwendungen" unter folgenden Bedingungen zustimmen können:

- Für den Betrag, der für Anwendungen bereitgestellt wird, muss eine klare Obergrenze festgelegt werden;
- aus dem Verordnungstext muss eindeutig hervorgehen, für welche Art von Anwendungen (grundlegende/wesentliche) diese Mittel ausgegeben werden sollen;
- Errichtung und Betrieb der Infrastrukturen, die im Rahmen der Programme aufgebaut werden, dürfen nicht gefährdet sein.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen hat der Vorsitz folgenden Kompromissvorschlag für die vier Artikel ausgearbeitet:

- a) Artikel 2 Absatz 1: Die "Maximierung des sozioökonomischen Nutzens der Programme und die Entwicklung von Anwendungen" wird unter den Zielen der Programme genannt. In einem neuen erläuternden Erwägungsgrund wird der Begriff "Maximierung des sozioökonomischen Nutzens" erklärt, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Hauptinstrument für die Finanzierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Anwendungen das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" ist, und zudem bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten der Errichtung und dem Betrieb der Systeme Vorrang einräumen und dass die Finanzierung der Errichtung und des Betriebs daher nicht gefährdet werden darf. Überdies wird in dem Erwägungsgrund klargestellt, dass sich die geförderten Tätigkeiten auf einen sehr speziellen vorgelagerten Teil der Forschung und Entwicklung beschränken sollte, der grundlegende Aspekte wie einen Galileo-kompatiblen Chipsatz oder Empfänger betrifft.

- b) Artikel 3 und 4: Diese Artikel sind umformuliert worden, um die Programmphasen und die betreffenden Tätigkeiten in den Vordergrund zu rücken, d.h. die Aufgaben, die für die Errichtung und den Betrieb der Systeme ausgeführt werden müssen. In Artikel 3 wurde eine Bezugnahme auf die Entwicklung von Anwendungen aufgenommen, wobei auch unterstrichen wird, dass die Errichtung und der Betrieb der Systeme Vorrang haben und die Infrastrukturen nicht gefährdet sein dürfen.
- c) Artikel 7: Dieser Artikel über die Tätigkeiten, die mit den Programmmitteln gefördert werden, wurde geändert, um – wie von den Mitgliedstaaten gewünscht – die Entwicklung "grundlegender Anwendungen" wie Galileo-kompatibler Chipsätze und Empfänger einzubeziehen.
- d) Artikel 10: Hier wurde eine Bestimmung hinzugefügt, mit der – wie von den Mitgliedstaaten gewünscht – für die Finanzmittel, die für die Entwicklung "grundlegender" Anwendungen bereitgestellt werden, eine Obergrenze festgelegt wird. Ferner schlägt der Vorsitz eine Aufschlüsselung der Programmmittel nach Tätigkeiten vor, im Interesse der Transparenz und um dem Europäischen Parlament entgegenzukommen, das eine Einigung über den Verordnungsentwurf davon abhängig macht, dass der Rat einer Aufschlüsselung der Mittel zustimmt.

"Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte" (Artikel 5, 6 und 8, Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a bis f, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 26 und 34)

Die Kommission hatte in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen, dass in zwei Fällen delegierte Rechtsakte erlassen werden können, nämlich

- a) nach Artikel 5 für die Festlegung von technischen Anforderungen und Normen, um die Kompatibilität und Interoperabilität von Galileo und EGNOS mit anderen Satellitennavigationssystemen und konventionellen Navigationsmitteln zu gewährleisten;
- b) nach Artikel 14 für die Festlegung von technischen Anforderungen und Normen, um die Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs zu gewährleisten.

In seiner partiellen allgemeinen Ausrichtung hatte sich der Rat in beiden Fällen gegen den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ausgesprochen und beschlossen, stattdessen Durchführungsrechtsakte vorzusehen. Zudem hat er sich darauf verständigt, für einige der Kommissionsaufgaben (Artikel 13 Absätze 3 und 4) Durchführungsrechtsakte vorzuschreiben.

Das Europäische Parlament ist für den ursprünglichen Kommissionsvorschlag und hat darüber hinaus eingefügt, dass die Festlegung eines Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a), die Ausführung einiger Kommissionsaufgaben (Artikel 13 Absatz 3) und die Verabschiedung des mehrjährigen Arbeitsprogramms (Artikel 26 Absatz 1) im Wege delegierter Rechtsakte erfolgen.

Öffentliche Programmlenkung (Artikel 12a, 13, 14, 15 und 16)

Mit Rücksicht auf die Bedenken des Europäischen Parlaments hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der von der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates abweicht. Obwohl die Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates nicht weit auseinanderliegen, ist es nicht gelungen, einen Kompromiss zu finden, dem beide Seiten zustimmen können.

VI. Ergebnisse der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter war am 21. November 2012 nicht in der Lage, dem Vorsitz ein flexibles Mandat für die Aufnahme einer Bezugnahme auf die "Maximierung des sozioökonomischen Nutzens der Programme durch die Entwicklung von Anwendungen" zu erteilen. Obwohl mehrere Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag des Vorsitzes einverstanden sind, haben andere Mitgliedstaaten Vorbehalte angemeldet, insbesondere weil das Ergebnis der laufenden Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und der endgültige Betrag, der für Galileo und EGNOS bereitgestellt wird, noch nicht feststehen.

Was die delegierten Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte betrifft, so hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter erklärt, dass es sich hierbei um eine horizontale Frage handele, die unmittelbar vom endgültigen Ergebnis der Verhandlungen abhänge, und deshalb beschlossen, am Standpunkt des Rates in Form der partiellen allgemeinen Ausrichtung, der auch von der Gruppe bestätigt worden ist, festzuhalten. Einige Mitgliedstaaten haben in dieser Frage allerdings bereits eine gewisse Flexibilität erkennen lassen.

Was die öffentliche Lenkung der Programme anbelangt, so konnte eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten dem Vorsitz ein flexibles Mandat erteilen, damit dieser sich um weitere Präzisierungen bemüht und einen Kompromiss findet, der für alle Seiten akzeptabel ist.

Infolgedessen haben der Berichterstatter des EP und der Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter in Anbetracht der Tatsache, dass die Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 noch nicht abgeschlossen sind, einvernehmlich beschlossen, den informellen Trilog, der ursprünglich am 28. November stattfinden sollte, zu verschieben.

VII. Fazit

Der Rat wird daher ersucht, den Inhalt des vorliegenden Berichts zur Kenntnis zu nehmen und seine Vorbereitungsgremien aufzufordern, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, um so rasch wie möglich eine Einigung über dieses Dossier zu erreichen.
